



TOP VI Tätigkeitsbericht der Bundesärztekammer

Titel: Deckelung der PJ-Aufwandsentschädigung im Ausland umgehend wieder aufheben!

Entschließungsantrag

Von: Dr. Klaus Reinhardt als Delegierter der Ärztekammer Westfalen-Lippe
Angelika Haus als Delegierte der Ärztekammer Nordrhein
Dr. Thomas Lipp als Delegierter der Sächsischen Landesärztekammer
Dr. Bernd Lücke als Delegierter der Ärztekammer Niedersachsen

DER DEUTSCHE ÄRZTETAG MÖGE FOLGENDE ENTSCHEIDUNG FASSEN:

Der 116. Deutsche Ärztetag 2013 fordert den Gesetzgeber auf, die in der letzten Änderung der Approbationsordnung (ÄAppO) vom 17. Dezember 2012 für ein Praktisches Jahr-Tertial (PJ) im Ausland festgelegte Obergrenze der PJ-Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 597,00 Euro umgehend wieder aufzuheben.

Begründung:

Die neu geregelte Vergütung für PJ-Tertiale im Ausland, die bisher kein Limit hatte, deckelt seit dem 1. April 2013 die PJ-Aufwandsentschädigung auf eine maximale Summe. So dürfen für einen PJ-Aufenthalt im Ausland (EU und Schweiz) künftig nur noch 597 Euro monatlich – in Orientierung an den aktuellen BAföG-Höchstsatz – gezahlt werden, inklusive Zuschüssen für Studiengebühren und Reisekosten.

Es ist nicht sinnvoll, für ein PJ-Tertial im Ausland eine dem deutschen Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) entnommene und an deutsche Lebenshaltungskosten angelehnte Summe für den Bedarf von PJ-Studierenden im Ausland heranzuziehen, da diese Summe die ausländischen Lebenshaltungskosten nicht abbildet. Da die Lebenshaltungskosten im Ausland oft höher sind als in Deutschland, stößt die neue PJ-Vergütungsregelung erheblich an ihre Grenzen. Vor allem in beliebten westeuropäischen Ländern wie z. B. in der Schweiz benötigen die deutschen PJ-Studierenden nicht nur größere Geldsummen, um sich einen Auslandsaufenthalt überhaupt leisten zu können, sondern es werden von den dortigen Krankenhäusern in der Regel auch PJ-Vergütungen gezahlt, die weit über den monatlich 597 Euro liegen. Das hat seinen Grund, da die Bedingungen und Formalitäten des Arbeitsverhältnisses im Auslandstertial oft anders aussehen als in Deutschland. So werden z. B. für Auslandstertiale in der Schweiz Arbeitsverträge zwischen den deutschen PJ-Studierenden und dem Arbeitgeber geschlossen, und es existieren Vereinbarungen über Rufdienste

Angenommen: Abgelehnt: Vorstandsüberweisung: Entfallen: Zurückgezogen: Nichtbefassung:

Stimmen Ja: 0

Stimmen Nein: 0

Enthaltungen: 0



und Wochenarbeitszeit.

Eine solche Deckelung der Bezüge macht Auslandserfahrungen praktisch unmöglich. Dabei werden Studierende vielfach ermutigt, gerade solche zu sammeln. Wer Studierenden mit Interesse an Auslandserfahrungen daran hindert, riskiert vielmehr die sofortige Abwanderung fertiger Ärzte direkt nach dem Studium ins Ausland. Deshalb muss die Deckelung der PJ-Vergütung für ein PJ-Tertial umgehend zurückgenommen werden.